



# Gebührentarif Elektrizitätsversorgung

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 3. Dezember 2020
2. Nachtrag vom 7. Dezember 2023

26.70.100

## Inhaltsverzeichnis

---

I.	Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr	3
Art. 1	Zusammensetzung	3
Art. 2	Bemessung	3
Art. 3	Energielieferung	3
Art. 4	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	3
Art. 5	Weitere Abgaben	3
Art. 6	Netznutzung	3
Art. 7	Blindenergie	4
Art. 8	Höhere Elektrizitätsqualitäten	4
Art. 9	Eigenerzeugung von Strom	4
II.	Anschluss	4
Art. 10	Netzkostenbeitrag (NKB) <sup>1)</sup>	4
Art. 11	Netzanschlussbeitrag (NAB) <sup>1)</sup>	4
Art. 12	Baustrom	5
Art. 13	temporäre Anschlüsse	5
III.	Meldewesen Kontrolle Niederspannungsinstallationen	5
Art. 14	Anwendungsbereich	5
Art. 15	Gebühren <sup>1)</sup>	5
IV.	Schlussbestimmung	5
Art. 16	MWST	5
Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 18	Inkrafttreten	6

# Gebührentarif Elektrizitätsversorgung

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018 und Art. 2 des Energiefondsreglements vom 3. März 2009 als Gebührentarif:

## I. Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr

Art. 1

### **Zusammensetzung**

Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Netznutzung, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualität zusammen.

Art. 2

### **Bemessung**

Es bemessen sich:

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat;
- b) die Leistungspreise pro kW und Monat;
- c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVarh;
- d) alle übrigen Beträge pro kWh.

Art. 3

### **Energielieferung**

Die Preisanteile für Energielieferung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 4

### **Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen**

Die Preisanteile für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 5

### **Weitere Abgaben<sup>2)</sup>**

Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV, die Systemdienstleistungen, die Stromreserve sowie für den Schutz der Gewässer und Fische werden durch den Bund (BFE) und die nationale Netzgesellschaft (swissgrid) festgelegt.

Art. 6

### **Netznutzung Tarifgruppen<sup>2)</sup>**

Für den Preisanteil Netznutzung werden folgende Tarifgruppen angewendet:

- a) Tarif NS1:  
Niederspannungs-Tarifgruppe 1 für die Netznutzung durch Haushalte und kleine Gewerbebetriebe bis 50'000 kWh;
- b) Tarif NS2:  
Niederspannungs-Tarifgruppe 2 für die Netznutzung durch Gewerbebetriebe ab 50'000 bis 100'000 kWh;
- c) Tarif NS3:  
Niederspannungs-Tarifgruppe 3 für die Netznutzung durch Industriebetriebe ab 100'000 kWh;
- d) Tarif NS9:  
Niederspannungs-Tarifgruppe 9 für provisorische Anschlüsse;

- d) Tarif MS1:  
Mittelspannungs-Tarifgruppe 1 für Kunden mit eigener Transformatorenstation.

Die Preisanteile für die Netznutzung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 7

**Blindenergie**

Der Preisanteil für den verrechenbaren Blindenergiebezug ist im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 8

**Höhere Elektrizitätsqualitäten**

Die Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 9

**Eigenerzeugung von Strom<sup>2)</sup>**

Die Stadtwerke vergüten von Privaten in das Netz eingespiesene elektrische Energie nach den vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, sofern es sich um Energie gemäss Art. 15, Abs. 1 und Abs. 2 des schweizerischen Energiegesetzes handelt.

Für Energie aus erneuerbaren Quellen kann ein Zuschlag vergütet werden, wenn der Herkunftsnachweis des Produzenten an die StWG abgetreten wird.

## II. Anschluss

Art. 10

**Netzkostenbeitrag (NKB)<sup>1)2)</sup>**

Die Pauschale für die Bereitstellung der Anschlussleistungen bzw. der Hausanschlussicherung beträgt CHF 90.– pro Ampere:

a) bis 60 A	CHF	5'400.–
b) 100 A	CHF	9'000.–
c) 160 A	CHF	14'400.–
d) 250 A	CHF	22'500.–
e) 400 A	CHF	36'000.–
f) 600 A	CHF	54'000.–

Die Pauschale für den Anschluss privater Trafostationen an das Mittelspannungsnetz beträgt CHF 50.– pro kVA bereitgestellter Trafoleistung und die effektiven Kosten der Zuleitung.

Art. 11

**Netzanschlussbeitrag (NAB)<sup>1)2)</sup>**

Die Erstellung der Anschlussleitungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

Kabelschutzrohre werden durch die Stadtwerke Gossau geliefert und sind bauseits zu verlegen. Hausanschlusskästen, Kabel, usw. werden durch die Stadtwerke Gossau geliefert und installiert.

Bis und mit Hausanschlusskasten verbleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum der Stadtwerke Gossau.

Art. 12

**Baustrom<sup>2)</sup>**

Die Kosten sind auf dem Formular «Anschlussgesuch für Bauanschlüsse» ausgewiesen.

Art. 13

**Temporäre Anschlüsse<sup>2)</sup>**

Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

### III. Meldewesen Kontrolle Niederspannungsinstallationen

Art. 14

**Anwendungsbereich**

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen gilt für den Vollzug der Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>1</sup> durch die Stadtwerke gemäss Art. 21 Abs. 3 Stadtwerkereglement vom 2. Mai 2018.

Art. 15

**Gebühren<sup>1)</sup>**

Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen betragen:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Aufforderung                             | kostenlos    |
| b) Mahnungen                                | kostenlos    |
| c) Stichprobenkontrolle mit Mängelberichten | nach Aufwand |

### IV. Schlussbestimmung

Art. 16

**MWST<sup>2)</sup>**

Die Ansätze der festgelegten Gebühren und Pauschalen im vorliegenden Tarif verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 17

**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität vom 29. Juni 2004 sowie die Gebührentarife der Elektrizitätsversorgung 2018 der Stadtwerke Gossau werden aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001, SR 734.27

Art. 18

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018.

**Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

**1. Nachtrag<sup>1)</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 3. Dezember 2020.

Der Stadtrat hat den ersten Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

**2. Nachtrag<sup>2)</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 7. Dezember 2023.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

**Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin